

Trennanleitung Gewerbe*



Aktenordner (ohne Metall), Hefte (ohne Kunststoffumschlag), Illustrierte, Kartonagen, Kataloge (ohne Kunststoffhülle), Kopierpapier, Obststassen (Karton), Papiersackerl, Papiertragtaschen, Papierverpackungen (beschichtet – mit Aufschrift „gefaltet zum Altpapier“), Schachteln, Wellpappe, Werbeprospekte (ohne Kunststoffhülle), Zeitungen, Zeitschriften

Hinweis: Bitte beachten Sie die regionalen Unterschiede in der Sammlung (z.B. reine Sammlung von Verpackungen aus Papier und Karton).



Gewerbliche

Leichtverpackungen

Kunststoffe Folien (Folien gewerblich, Umreifungsbänder und Klebebänder aus Kunststoff), Kunststoffe Hohlkörper (Hohlkörper gewerblich)

Hinweis: Bei gemeinsamer Sammlung von gewerblichen und haushaltsüblichen Leichtverpackungen entstehen Sortierkosten.

Haushaltsübliche

Leichtverpackungen

Blisterverpackungen, Cellophanverpackungen, div. Kunststoffverpackungen, Einweggeschirr (Kunststoff), Kunststoffbecher (Verpackungen), Kunststoffflaschen (Einweg, Kunststoffverschlüsse, Netze (z. B. für Obst und Gemüse, Tetrapack, Tragtaschen (Kunststoff), Verpackungsfolien, Zahnpastatuben (Kunststoff, leer)



weiße Fläschchen, Flacons (Glas), weiße Glasflaschen, weiße Konservengläser (Gurken etc.), weiße Kosmetikverpackungen, -fläschchen (Glas)

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Weißglasverpackungen restentleert sind UND NUR weißes Glas in die Weißglastonne geworfen wird. Nur eine farbige Flasche reicht beispielsweise aus, um 500 kg Glas einzufärben.



farbige Medikamentengläser, farbige Kosmetikverpackungen, -fläschchen (Glas), farbige Konservengläser (Gurken etc.), farbige Glasflaschen, farbige Fläschchen, , Flacons (Glas)

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Buntglasverpackungen restentleert sind UND NUR farbiges Glas in die Buntglastonne geworfen wird. Falsch eingeworfenes Weißglas entfärbt Buntglas, dieses wird dann beispielsweise für die Verwendung als Medikamentenfläschchen mit Lichtschutz unbrauchbar.



Gemüseabfälle, Grasschnitt, Kaffee- und Teesud, Laub, Obstabfälle, Schnittblumen ohne Manschetten und Blumenschmuck, trockene Lebensmittel

Hinweis: Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie, dem Kantinen- und Großküchenbereich müssen seit dem Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes BGBl. I Nr. 141/2003 und der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG Nr. 1069/2009) am Anfallsort getrennt gesammelt werden.



Abdeckplatten, Asche (Kohle Koks) kalt, Blumentöpfe, diverse Kunststoffe (keine Verpackungen), Farbreste (ausgehärtet, lösemittelfrei), Glasgeschirr (z. B. Trinkgläser), Glühbirnen (keine Energiesparlampen), Kehricht (haushaltsüblich), Keramikgeschirr, (z. B. Teller, Tassen), Küchenpapier, Milchglas, -scheiben, Plastikschüsseln, Schaumstoffverpackungen, Servietten, Taschentücher gebraucht, verschlissene Arbeitskleidung, verunreinigte Verpackungen



Aludosen, Alufolien, Aluminiumtuben, Aluverschlüsse, Blechdosen, Farbdosen, Getränkedosen, Konservendosen, Metalltuben, Metallverpackungen, Metallverschlüsse

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Metallverpackungen restentleert sind.



Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr

Back- und Brotabfälle, Küchenabfälle und Fleischreste aus der Zubereitung, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Tee- und Kaffeesud, verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung, Zitrusfrüchte und Eierschalen

Hinweis: Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie, dem Kantinen- und Großküchenbereich müssen seit dem Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes BGBl. I Nr. 141/2003 und der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG Nr. 1069/2009) am Anfallsort getrennt gesammelt werden.

*Bitte beachten Sie die regionalen Unterschiede in der Sammlung.

Saubermacher